

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 482/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Mendel F. [REDACTED].

[REDACTED] F. [REDACTED] Avenue, N. Y., N.Y. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz.

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Februar 1976 durch die Richter Hr. Thurn, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klügers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssekte - des Ober-
landesgerichts Koblenz von 2. März 1972 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehal-
tenen Würdigung der Befunde, Behandlungsberichte und Gutachten.
Es wirft keine Rechtsfragen auf. Die Beschwerde sieht in der
Bestimmung der durch das Verfolgungsleiden verursachten Min-
derung der Erwerbsfähigkeit einen Verstoß gegen den Grundsatz
der Gesamtschau. Dabei handelt es sich nach BGH RM 1973, 171
um eine Verfahrensrüge. Diese führt ebensowenig wie die Bean-
standung, das Berufungsgericht habe im Blick auf die geklagten
psychischen Beschwerden seine Aufklärungspflicht verletzt, zur
Zulassung der Revision. Für die Annahme der Beschwerde, der

133

- 3 -

Kläger habe infolge seines Verfolgungsschadens auf Belastungen im Einwanderungsland verstärkt reagiert, fehlen Anhaltspunkte.

Dr. Thumm

Portmann

